

Der Christ und die Politik

HANS WULF SJ

Der Erlanger Theologe Walter Künneth schrieb vor nicht langer Zeit folgenden besorgten Satz: „Wir stehen gegenwärtig unter dem Eindruck der Verworrenheit der politisch-ethischen Situation innerhalb des protestantischen Denkens in Deutschland.“¹ Diese Tatsache zeigt sich in vielfacher Weise, so z. B. in der radikal verschiedenen Stellungnahme der deutschen evangelischen Theologen zum Problem der atomaren Aufrüstung, die gewiß auch vordergründig, sozusagen tagespolitisch, motiviert ist, die aber ebenso gewiß auf eine tiefgehende theoretische Ungeklärttheit der ethisch-religiösen Stellung des evangelischen Christen gegenüber dem Bereich des Politischen überhaupt verweist. Bekannt ist die zornige Klage und Anklage Karl Barths in dieser Sache. Im Dezember 1939 schrieb der Baseler reformierte Theologe: „Das deutsche Volk leidet an der Erbschaft des größten christlichen Deutschen: an dem Irrtum Martin Luthers hinsichtlich des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium, von weltlicher und geistlicher Ordnung und Macht, durch den sein natürliches Heidentum nicht sowohl begrenzt und beschränkt, als vielmehr ideologisch verklärt, bestätigt und verstärkt worden ist.“ Dieser Irrtum habe sich so verhängnisvoll ausgewirkt, meint Barth, daß man sagen müsse: „Das ganze große Unglück in Deutschland wäre vielleicht nie möglich geworden, wenn die christliche Kirche sich dort nicht schon seit Jahrhunderten angewöhnt hätte, von der echten irdischen Gewalt und Obrigkeit, von Recht und Freiheit zu schweigen, wo sie hätte zeugen und reden sollen.“ Und so fordert er „das Zeugnis des politischen Gottesdienstes“².

Es ist verständlich, daß lutherische Theologen sich gegen den so radikal formulierten Vorwurf Barths und seiner Freunde zur Wehr gesetzt haben. Künneth spricht von einer „planmäßigen Diffamierung der ‚Zwei-Reiche-Lehre‘ mit ihrer Unterscheidung der zwei Regimenter Gottes“³. Paul Althaus gibt zwar zu, daß durch das landeskirchliche Regiment „die Kirche so sehr ein Gebiet der staatlichen Verwaltung, der Pfarrerstand ein Beamtenstand neben anderen, der Pfarrer weithin in solchem Maße abhängig von den Fürsten und Herren (wurde), daß die Freiheit zur kritischen Haltung mehr und mehr verlorenging“, bestreitet aber energisch, daß das gewisser-

¹ Informationsblatt für die Gemeinden der niederdeutschen lutherischen Landeskirchen Nr. 5 (1959) 65.

² Karl Barth, Eine Schweizer Stimme, Zürich 1945, 113, 328.

³ Informationsblatt Nr. 5 (1959) 65.

maßen eine naturnotwendige Folge der lutherischen „Zwei-Reiche-Lehre“ gewesen sei. Er meint im Gegenteil: „Seine (Luthers) Lehre von den zwei Reichen erweist sich auch heute als gesunde Lehre. Sie gibt die rechte grund-sätzliche Weisung für den Christen in der Welt.“⁴

Im folgenden wollen wir versuchen, Luthers Lehre von den zwei Reichen darzustellen und entscheidende Aussagen dieser Lehre vom katholischen Standpunkt aus kritisch bedenken.

LUTHERS LEHRE

Die zwei Regimenter

In der Welt gibt es zwei „Regimenter“, d. h. eine zweifache Herrschaft, eine weltliche und eine geistliche. So heißt es in Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ (1523): „Darum hat Gott die zwei Regiment verordnet: das geistliche, welches Christen und fromme Leut macht durch den Heiligen Geist, unter Christo, und das weltliche, welches den Unchristen und Bösen wehret, daß sie äußerlich müssen Fried halten und still sein ohn ihren Dank.“⁵ Wenngleich beide Gewalten im Willen Gottes gründen, haben sie doch nicht denselben Rang. Das „Regiment“ im weltlichen Bereich repräsentiert Gottes „Regiment zur linken Hand“, das im geistlichen Bereich sein „Regiment zur rechten Hand“. Was heißt das? Gott will zuletzt sein Reich, den neuen und ewigen Bund, die Gemeinde der Heiligen, d. i. der aus Christi Gnade allein Gerechtfertigten und mit dem Heiligen Geist Beschenkten. Wegen dieses spirituellen Reiches ist das weltliche „Regiment“ aufgerichtet. Denn die Menschen, die zum Reich Gottes gehören, haben sich in einer Welt der Sünde und des satanischen Gegenreiches zu behaupten. Im Hinblick auf solche Behauptung ist das weltliche „Regiment“ begründet, ist Gottes gnädige Ordnung „zwar um der Sünde willen, aber nicht von der Sünde gestaltet“ (Althaus)⁶. Weltliche Obrigkeitkeiten sind gewiß „Gottes Stockmeister und Henker, und sein göttlicher Zorn gebraucht ihrer, zu strafen die Bösen und äußerlichen Frieden zu halten“⁷, aber hinter dem Zorn des verborgenen Gottes öffnet sich das Erbarmen des in Christus gnädigen Gottes, so daß in gewissem Sinn „weltliche Herrschaft ist ein Bild, Schatten und Figur der Herrschaft Christi“⁸.

Die beiden „Regimenter“ beziehen sich auf den Menschen; das weltliche, sofern er zum Reich der Welt, und das geistliche, sofern er zum Reich Gottes gehört. Man kann hier die Frage stellen, ob es sich um Menschen verschiedener Gruppen handelt oder ob auch der Mensch des Reiches Gottes in bestimmtem Sinn zum Reich der Welt gehört. In der Schrift „Von weltlicher

⁴ Evangelisches Kirchenlexikon, Göttingen 1959, III, Art. Zwei-Reiche-Lehre von Paul Althaus, Sp. 1927 (EK).

⁵ Martin Luther, Ausgewählte Werke, München 1952, (Mü) V, 14.

⁶ EK III, 1933.

⁷ Mü V, 30.

⁸ Mü V, 279.

Obrigkeit...“ lesen wir: „Hie müssen wir Adams Kinder und alle Menschen teilen in zwei Teil: die ersten zum Reich Gottes, die andern zum Reich der Welt. Die zum Reich Gottes gehören, das sind alle Rechtgläubigen in Christo und unter Christo...“⁹ Zum Reich der Welt oder unter das Gesetz gehören alle, die nicht Christen sind. Gott hat „denselben außer dem christlichen Stand und Gottes Reich ein ander Regiment verschafft und sie unter das Schwert geworfen“¹⁰. Doch darf man diesen Text nicht „pressen“. Aus mancherlei Gründen ist eine solche Trennung zwischen Mensch und Mensch nicht durchzuführen. Die Zugehörigkeit zum Reich Gottes ist nämlich für Luther ein rein innerer, unsichtbarer, von außen nicht feststellbarer Sachverhalt. Man kann Christen und Nicht-Christen empirisch nicht unterscheiden. Zweitens hat sich der Christ dem weltlichen „Regiment“ um des Nächsten willen ein- und unterzuordnen, so daß er unter dieser Rücksicht zu ihm gehört. Endlich: Das Reich Gottes verwirklicht sich nur im inneren Raum der Seele. Leib und Besitz des Menschen gehören dagegen zum Reich der Welt. In der Schrift „Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können“ (1526), heißt es ausdrücklich: „Denn freilich die Christen nicht streiten, noch weltliche Obrigkeit unter sich haben. Ihr Regiment ist ein geistlich Regiment, und sind nach dem Geiste niemand denn Christo unterworfen. Aber dennoch sind sie mit Leib und Gutt der weltlichen Obrigkeit unterworfen und schuldig gehorsam zu sein.“¹¹ Es muß demnach daran festgehalten werden: Gottes Reich ist inwendig. Und doch hat es in gewissem Sinn eine sichtbare Dimension, in der Kirche nämlich. Auch diese ist im eigentlichen Sinne unsichtbar, weil identisch mit dem Reich Gottes. Sie ist, wie das Augsburger Bekenntnis lehrt, „Gemeinde der Heiligen und *wirklich Gläubigen*“, und, wie die Apologie zu diesem Bekenntnis feststellt, „grundsätzlich Gemeinschaft des Glaubens und heiliger Hoffnung im *Herzen*“, Kirche der „Prädestinierten“, wie Luther zu Leipzig 1519 ausführte. Kirche ist aber im uneigentlichen Sinn auch „äußerlich“, auch „politisch“. Sie muß es deshalb sein, weil Gottes Heilswort in ihr gepredigt werden muß. Luther bekennt: „Kurz gesagt — das ganze Leben und die Substanz der Kirche ist im Worte Gottes ... nicht vom schriftlichen Evangelium rede ich, sondern vom verkündigten.“¹² Damit aber ist Kirche in ihrer sichtbaren Dimension, in der es allein ein menschlich-geistliches „Regiment“ geben kann, konstituiert.

Die Funktion der beiden Regimenter

Das geistliche Regiment ist in der Kirche. Es regiert allein durch die Verkündigung des Wortes Gottes. Dieses Wort artikuliert sowohl Gottes fordernden Willen, sein bleibendes Gesetz, als auch seinen gnädigen Willen,

⁹ Mü V, 13.

¹⁰ Mü V, 14.

¹¹ Mü V, 176.

¹² WA 7, 721 Text: „... tota vita et substantia Ecclesia est in verbo dei... non de Evangelio scripto sed vocali loquor.“

sein Evangelium. Die eigentliche Verkündigung der Kirche, ihr Wort „zur rechten Hand“, ist Evangelium, Botschaft nicht vom vergeltenden, sondern vom vergebenden Gott. Und doch bleibt auch die Gesetzesverkündigung der Kirche „zur linken Hand“ aufgegeben, und zwar den Christen wie den Nicht-Christen gegenüber. Denn auch der Christ bleibt Sünder, wird angefochten und droht von daher aus dem Raum des Glaubens herauszufallen. Er, wie auch der Nicht-Christ, soll durch die Gesetzespredigt so erschüttert werden, daß er im Glauben Christus, d. i. Gottes erbarmende Gnade, ergreift. Der Christ als solcher steht aber nicht mehr *unter* dem Gesetz, wenngleich er das vom Gesetz Gebotene als Frucht von Rechtfertigung und Heiligung tut, genauer Gott in sich und durch ihn hindurch tun läßt. Hier stellt sich nun eine Frage, die gerade auch unter der Rücksicht der Ethik des Politischen von großer Bedeutsamkeit ist. Gibt es für Luther eine Inanspruchnahme des Christen durch Gottes Gesetz, das eine positive Wegweisung bedeutet, gibt es einen Gesetzesgebrauch im Evangelium? Bekanntlich ist diese Frage von Calvin bejaht worden, der einen solchen „dritten“ Gesetzesgebrauch als Hauptfunktion des Gesetzes erklärte. Er war von daher in der Lage, spezifisch *christliche* Forderungen an den gläubigen Politiker zu stellen. Luther leugnet formal einen solchen Gesetzesgebrauch. Es sagt in seiner zweiten Disputation gegen die Antinomer ausdrücklich: „Scitis duplēm esse usum legis primum coercendi delicta, et deinde ostendendi delicta“ (Ihr wißt, daß es einen zweifachen Gebrauch des Gesetzes gibt: zuerst sündhafte Übertretungen zu zügeln, dann sündhafte Übertretungen offenbar zu machen)¹³. Im Kleinen Galaterbriefkommentar von 1519 sagt er sogar: „Denn Christus hat, nachdem er gekommen ist, des Gesetzes Werke (opera legis) also abgeschafft, daß es gleich (indifferenter) ist, ob man sie hält, und sie nicht mehr zwingen ... Derhalben sind des Gesetzes Werke nach Christus ebenso wie Reichtum, Ehre, Gewalt, bürgerliche Gerechtigkeit (*justitia civilis*) und jeglich ander zeitlich Ding: hast du sie, so bist du darum vor Gott nicht besser; hast du sie nicht, so bist du nicht schlechter, du wärest aber der allerschlechteste, so du sagen wolltest, sie seien nötig und du gefielest dadurch Gott.“¹⁴ Inhaltlich dürfte Luther aber doch wohl ein Gesetz im Evangelium anerkannt haben. Allerdings nicht als von außen kommende, den Menschen zwingende Forderung, sondern als helfenden Zuspruch, dem das Herz immer schon antwortet. In doppelter Weise, so meint *Wilfried Joest* in seiner Untersuchung über „Gesetz und Freiheit“, habe Luther vom Imperativischen gesprochen. „Das Gebot als dem Sünder gesagt ist Gesetz in ganzer Schärfe; das Gebot als dem Glauben an Christus gesagt, als Parainese, ist Paraklese, Zuspruch, Evangelium in vollem Maß.“¹⁵ Im letzten Sinn könne man, so meint der Autor, auch bei Lu-

¹³ WA 39/I, 441, zitiert nach *Emanuel Hirsch*, Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik, Berlin 1958, Nr. 111.

¹⁴ WA 2, 477 ff., zit. Hirsch a. a. O. Nr. 106.

¹⁵ *Wilfried Joest*, Gesetz und Freiheit, Göttingen 1956, 133.

ther von einem dritten Gesetzesgebrauch reden. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, daß auch hier noch die entscheidende Frage gestellt werden muß, ob der Christ die Paraklese Gottes ablehnen kann. Wenn ja, wäre das in Gottes Zuspruch gebotene Werk doch Bedingung des Heils, was Luther selbst immer bestritten hat.

Es muß noch ein Wort vom Träger des geistlichen „Regiments“ gesagt werden. Nach der Lehre Luthers ist es die christliche Gemeinde selbst. „Denn das kann Niemand leugnen, daß ein jeglicher Christ Gottes Wort hat und von Gott gelehrt und gesalbt ist zum Priester.“¹⁶ In dem von Melanchthon verfaßten Traktat „Von der Vollmacht und dem Primat des Papstes“ heißt es dementsprechend: „Aber das muß man je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und geben sind...“¹⁷ Die Gemeinde beauftragt nun um der Ordnung willen bestimmte Personen, die Schlüsselgewalt zu verwirken. Diese wird gedeutet als Vollmacht, die Sündenvergebung zu predigen. Schlüsselgewalt im Verständnis Luthers ist keineswegs Rechtsvollmacht. Und so ist die geistliche Gewalt nur in einem uneigentlichen Sinn „Regiment“. Sie ist Herrschaft in der Form des Dienstes an die grundsätzlich gleichberechtigten Mit-Christen.

Das weltliche „Regiment“, das auf die Erde bezogen ist, regiert um der irdischen Wohlfahrt willen. Es hat jene Ordnungen zu verwirklichen, die Gott in den 10 Geboten geoffenbart, aber auch im Herzen eines jeden Menschen eingeschrieben hat. Weltliche Obrigkeit hat zu regieren in Bindung an Gott, in Bindung also auch an die Gebote der 1. Tafel. Sie hat zu regieren mit Recht und Macht. Denn im Reich der Welt gelten nicht Gnade und Vergebung, sondern allein Vergeltung bis dazu hin, daß zuletzt das Schwert gebraucht werden kann und gebraucht werden muß.

Die Beziehung der beiden Regimenter zueinander

Zunächst sei der entscheidende Grundsatz gesagt. Die beiden „Regimenter“ sind wie Gesetz und Evangelium aufeinander bezogen. Das heißt vor allem: Die beiden „Regimenter“ und damit die beiden Reiche sind nicht zu vermischen. So erklärt Luther in einem Brief an Melanchthon 1530: „Es steht fest, daß die zwei Herrschaften, die kirchliche und die staatliche, die der Satan durch das Papsttum wunderbar ineinander gewirkt und vermischt hat, getrennt und verschieden sind.“¹⁸ Beide „Regimenter“ sind aber auch ungetrennt, einmal weil das Reich der Welt, in dem das Evangelium gepredigt werden muß, durch die erhaltende Macht der weltlichen Obrigkeit vor der Übermacht satanischer Mächte geschützt werden muß, dann weil sie sich auf dieselben Menschen in der einen Welt beziehen und endlich, weil auch die Kirche zu den Mächten des Staates hinzusprechen hat. Dem geistlichen

¹⁶ Mü III, 96.

¹⁷ Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1956, 478.

¹⁸ De Wette, Briefe, Sendschreiben, Bedenken..., Berlin 1827, IV, 105.

„Regiment“ eignet, wie man heute zu sagen pflegt, ein „Wächteramt“. Was hat nach Luther die Kirche dem Staat und seinen Autoritäten zu sagen? Sie hat die 10 Gebote auch den obrigkeitlichen Gewalten zu verkündigen und darin die Bindung des weltlichen „Regiments“ an Gott zu proklamieren. Sie hat zweitens den Menschen, die im Bereich der Politik ihres Amtes walten, das Evangelium zu predigen, das heißt der weltlichen Gewalt zu sagen, daß sie die Liebe in der Form von Recht und Ordnung zu üben hat. Hat sie aber in bezug auf eine politische Aktion als solche ein *christliches Wort* zu sagen? Hat sie ein Wort zu verkündigen, das mahnt, das Politische selbst, also nicht nur den Politiker, zu verchristlichen? Hier stehen wir am entscheidenden Punkt. Alle, die es für unlutherisch halten, daß es ein Gesetz im Evangelium geben könne — und auch die ein Gebot als Paraklese im Evangelium zugeben, werden das leugnen —, müssen hier ein klares Nein sagen. Für solche kann es keine christliche Politik und keine christliche Gestaltung welthafter Institutionen geben. Diese Konsequenz wird klar und entschieden von *Paul Althaus* gezogen. Er meint: „Christi Reich hat innerweltliche Präsenz in den christlichen *Personen*, und zwar nur in ihnen, nicht in christlichen *Institutionen*. Wohl übt der Christ nach Luther auch Kritik an der vorhandenen Gestalt der Ordnungen und sucht sie so zu gestalten, daß sie ihren von Gott gewollten Dienst am Leben erfüllen. Aber das heißt nicht, die Ordnungen *christianisieren*. Auch die gereinigten Ordnungen sind nicht ‚christlich‘.“¹⁹ Es ist klar: *Althaus* denkt in dieser Sache von den Schöpfungsordnungen und nur von diesen her. Wer dagegen nicht der Ansicht ist, daß Gesetz und Gnade sich ausschließende Größen sind, wird grundsätzlich eine christliche Politik für möglich halten. Die reformierten Christen tun es und können es von ihrem Ansatz her tun. Denn Christi Herrschaft im strengen Sinn repräsentiert sich für sie sowohl in der Herrschaft des geistlichen wie des weltlichen Amtes. *Karl Barth* z. B. versteht auch das Politische von Christus her. Gewiß sind Kirche und Staat streng zu unterscheiden. Sie haben aber ein und dieselbe Mitte: Christus. Der Herr ist sozusagen Mittelpunkt zweier konzentrischer Kreise, eines engeren, der „Christengemeinde“, und eines weiteren, der „Bürgergemeinde“. Weil beide Gemeinden dasselbe „Zentrum“ haben, ist auch die äußere, der Staat, in seiner Weise ein Gleichnis Christi und seiner Macht. „Es bleibt somit übrig, und es drängt sich als zwingend auf: die Gerechtigkeit des Staates in christlicher Sicht ist seine Existenz als Gleichnis, eine Entsprechung, ein Analogon zu dem in der Kirche geglaubten und in der Kirche verkündigten Reich Gottes.“²⁰ Diese Gerechtigkeit ist übrigens auf die Rechtfertigung des Sünder bezogen, um die es zuletzt auch dem Staat — wie die Schrift Rechtfertigung und Recht, Zollikon 1938, darlegt — zu gehen hat. Und doch dürfte die relative Eigenständigkeit des Staates so im Grund gefährdet sein. Er kann nur in politischen Ordnungen existieren, vermag sie aber von sich

¹⁹ EK III, 1931.

²⁰ *Karl Barth*, Christengemeinde und Bürgergemeinde, Gladbeck o. J. (1947), 14.

aus nicht zu finden. Denn als solcher ist er nach Barth auf das mehr als fragwürdige Naturrecht angewiesen, das es nach ihm in der erbsündigen Verfassung der Welt für uns und von uns aus nicht mehr gibt. So bedarf er der „Christengemeinde“. Denn diese allein besitzt im Glauben gültige Ordnungsvorstellungen für das Politische. Somit hat der Staat „keine vom Reich Jesu Christi abstrahierte, eigengesetzlich begründete und sich auswirkende Existenz, sondern sie ist — außerhalb der Kirche, aber nicht außerhalb des Herrschaftskreises Jesu Christi — ein Exponent dieses seines Reichen.“²¹ Die Gefahr einer theokratischen Übermächtigung des Staates durch die Kirche ist hier nicht zu übersehen.

Was hat nun nach Luther der Staat, das weltliche „Regiment“, in bezug auf das Reich Gottes und damit in bezug auf die Kirche und ihre Menschen zu befinden? Es ist klar, daß es sich nicht bezieht, ja überhaupt nicht beziehen kann auf den inneren Bereich, auf die Seele des begnadeten Menschen. „Denn über die Seele kann und will Gott niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine. Darum weltlich Gewalt sich vermisst, der Seele Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführt und verderbet nur die Seelen.“²² Wohl ist es bezogen auf den sichtbaren Bereich der Kirche, auf ihre öffentlich-rechtliche Dimension, und zwar in zweifacher Weise. Einmal indem sie diese, wir haben das schon festgestellt, im Ansturm der Unheilsmächte erhält. Dann aber auch indem sie diese ordnet. Es ist nicht nur ein historisch bedingter Zufall, daß die weltliche Obrigkeit die lutherischen Gemeinden rechtlich verfaßte und zu Landeskirchen zusammenschloß. Diese Ordnungsgewalt kam ihr nicht nur als „hervorragendes Glied“ der Kirche zu, sondern deshalb — und das ist entscheidender —, weil sich ja Institutionen grundsätzlich nicht verchristlichen lassen. Hören wir noch einmal Althaus: „Denn Christi Reich ist nur im Heiligen Geist, in freier persönlicher Haltung da.“²³ Das Institutionelle gehört zur Welt. Kirche als „Leib Christi“ ist nur innerlich. Es ist nur konsequent, wenn Sohm von dieser Position aus, die in dem hier bestimmten Verständnis des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium gründet, in seinem Kirchenrecht feststellt: „Religiös ist nicht nur das ‚Wie‘ der Rechtsordnung für Predigtamt und Gemeinde, sondern auch das ‚Das‘, das Dasein vom öffentlichen Predigtamt der rechtlich verfaßten Gemeinde gleichgültig.“²⁴ Es muß aber hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß von anderen Interpreten die Sohmsche These als nicht der Lehre Luthers gemäß abgelehnt wird. Diese argumentieren etwa so: Die eigentliche und unsichtbare Kirche ist in der empirischen anwesend und gewinnt in dem Sinn eine Sichtbarkeit, als dort das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente gültig verwaltet werden. Demgemäß kann die empirische Kirche nicht durch das Gesetz geordnet werden, sondern allein durch die Liebe, die Christi „Gesetz“ ist. Diese Ord-

²¹ Ebd. 21.

²² Mü V, 25.

²³ EK III, 1931.

²⁴ Rudolf Sohm, Kirchenrecht, München 1923, II, 141 Anm. 6.

nung aber kommt wesensgemäß allein der Gemeinde zu und nicht den weltlichen Obrigkeit, die als Christen nur „Notbischöfe“ sein können.

Wir können den Auslegungsstreit hier nicht entscheiden. Das eine ist allerdings klar, wenn das weltliche „Regiment“ im Bereich der Kirche Ordnungsgewalt ausübt, werden die Gewissen unter Druck gesetzt. Man kann eben das Sichtbare nicht angehen, ohne daß das Unsichtbare mitangegangen wird. So kam Luther, bedrängt von der ausbrechenden Schwärmerei, zu großen Konzessionen, die gleichwohl auf der Linie seines Kirchenbegriffs zu liegen scheinen. Er gibt zu: „Einem weltlichen Regenten ist nicht zu dulden, daß seine Untertanen in Uneinigkeit und Zwiespalt durch widerwärtige Prediger geführt werden, daraus zuletzt Aufruhr und Rotterei zu besorgen wäre, sondern an *einem* Ort soll auch nur *einerlei* Predigt geben.“²⁵ Ja es wird sogar dem weltlichen „Regiment“ eine Zwangsgewalt gegenüber dem religiösen Bereich zugebilligt: „Es wäre fein, Ew. Fürstl. Gnaden gebieten aus weltlicher Oberkeit den Pfarrherren und den Pfarrkindern, daß sie alle bei einer Strafe müßten den Katechismus treiben und lernen, auf daß sie, weil sie Christen sein und heißen, auch gezwungen werden zu lernen und zu wissen, was ein Christ wissen soll, Gott gebe, er glaube daran oder nicht.“²⁶ Man beachte: der äußere Vollzug religiöser Übungen kann vom Staat erzwungen werden! Noch weiter auf dieser Linie geht eine Instruktion für die Visitatoren von Kursachsen (1527): „Wer Sakramente halber oder sonst des Irrtums im Glauben *verdächtigt* sei, (solle) vorgefordert, befragt, auch, so die Not erheischt, Kundschaft wider sie gehört werden.“²⁷ Es ist dann nur noch ein Schritt, wenn Luther dem Wittenberger Rat zustimmte, der für hartnäckige „Ketzer“ die Todesstrafe vorsah.

Die Haltung des Untertanen den beiden „Regimenten“ gegenüber

Es ist selbstverständlich, daß Luther vom Untertan Ehrfurcht und Gehorsam beider „Regimenten“ gegenüber erwartet und fordert. Es ist ebenso selbstverständlich, daß dieser Gehorsam am Gesetz Gottes seine Grenze findet. Doch auch der unrecht tuenden Obrigkeit gebührt Gehorsam. Das hat Luther vor allem den rebellierenden Bauern in den Bauernkriegen gesagt. Von sich bekannt er: „... ich habe kein Rotterei noch Aufruhr angefangen, sonder der weltlichen Oberheit, auch die, so das Evangelium und mich verfolget, ihr Gewalt und Ehre helfen vertheidigen, so viel ich vermocht ... Denn Christen die streiten nicht für sich selbst mit dem Schwert, noch Büchsen, sonder mit dem Kreuz und Leiden; gleich wie ihrer Herzog, Christus.“²⁸ Es gibt kein aktives Widerstandsrecht der gottgesetzten Obrigkeit gegen-

²⁵ Brief an Kurfürst Johannes v. 9. Feb. 1523, Erl. A. 53, 368.

²⁶ Brief an Markgraf Georg von Brandenburg v. 14. Sept. 1531, EA 54, 255.

²⁷ Zitiert nach H. Grisar, Luther III, 723. Grisar hat den Text übernommen aus: Sehlin, Aus evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Abt. 1. Hälfte, 1902, 142ff. Auch Grisar, Luther III, 561 Anm. 1.

²⁸ EA 24, 273.

über. Später hat allerdings Luther diese Lehre modifiziert, als die Juristen ihm klarmachten, der Widerstand der Fürsten gegen den Kaiser geschehe zu Recht, weil dieser seine obrigkeitliche Gewalt mißbraucht habe.

Noch ein letztes Problem, das besonders für die lutherische Auffassung von der Ethik des Politischen aufschlußreich ist, muß genannt werden. Wie ist die Situation eines Gläubigen, der ein weltliches Amt verwaltet, christlich zu beurteilen? Können etwa „Kriegsleute im seligen Stande“ sein? Darauf antwortet der Lutheraner, für den Luthers Lehre verbindlich ist, folgendermaßen. Der Christ *als Christ* ist dem Reich der Welt entnommen. Er braucht Recht und Schwert des weltlichen „Regiments“ persönlich nicht mehr. Er lebt das Ethos der Bergpredigt, das für alle Christen verbindlich ist. Er ist also von sich aus bereit, das Unrecht zu erleiden. Doch um des Nächsten willen darf und soll er Recht und Macht gebrauchen. Somit lebt der Christ, der ein politisches Amt verwaltet, in einer zwiespältigen Situation. Als Christ darf er dem Übel nicht wehren, als Politiker muß er es abwehren. Diese Abwehr geschieht im Willen Gottes. Sie ist aber nicht in sich ein christliches Tun, nicht gläubige Verwirklichung des Evangeliums. Auch hier gilt: Der Politiker kann und soll als Person ein Christ sein, ist es aber nicht und kann es nicht sein in seinem Amt. In der Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ (1526) heißt es: „Wenn sie [die Kriegsleute] nun von weltlicher Obrigkeit zum Streit gefordert werden, sollen und müssen sie streiten aus Gehorsam, nicht *als Christen*, sondern als Glieder und untertänige gehorsame Leute nach dem Leibe und zeitlichem Gut.“²⁹ Auch hier bleiben die lutherischen Aussagen durchaus konsequent und entsprechen seiner Deutung der Beziehung von Gesetz und Evangelium.

CHRISTUS UND DER STAAT

Wir wollen nun im zweiten Teil unserer Untersuchung die lutherische Grundaussage der Ethik des Politischen kritisch bedenken. Diese lautet: Christliche Politik als solche, die also mehr und ein anderes ist als Politik eines Christen, kann es wesensgemäß nicht geben. Denn im Raum der Gnade des *vergebenden* Evangeliums gibt es keinen Ort des fordernden und *vergeltenden* Gesetzes. Der „politische Gebrauch“ des Gesetzes ist nicht im Evangelium, sondern vor ihm und seinetwillen da. Dieser lutherischen Aussage liegt eine ganz bestimmte Deutung der Zuordnung von Gesetz und Evangelium zugrunde. Diese Zuordnung ist dialektisch. Das Evangelium ist das Ende des Gesetzes; sein das Werk als Bedingung des Heils fordernder Zwang gilt nicht mehr, das letzte Wort Gottes ist immer Wort der Vergebung. Das Inhaltliche des Gesetzes ist zu tun und es wird getan als Frucht des Glaubens, als Antwort des Herzens, dem das Gebotene zugesprochen wird. Doch eben diese Deutung ist von der Schrift her in Frage zu stellen. *Gottlieb*

²⁹ Mü V, 177.

Söhngen hat das in seinem Buch „Gesetz und Evangelium“ gezeigt. Die Untersuchung setzt ein mit einer Auslegung vom Mt 18, 21—35, der Parabel vom unbarmherzigen Knecht. Ihm gebührt von *Rechts* wegen die Schuld-knechtschaft. Diese wird ihm aus *Gnade* erlassen, aber so, daß diese ihn zugleich in Anspruch nimmt, dergestalt, daß der Mann, der Gottes Barmherzigkeit erfahren hat, auch seinerseits barmherzig zu sein hat und sein Heil daran hängt. So kommen dem Gesetz und seinem Werk von sich aus keine Heilmacht zu. Das Heil ist allein aus der Gnade des erbarmenden Gottes, aber so, daß diese in eins Aufgabe ist und als inneres Moment eine Forderung, einen Imperativ, enthält. Dieser muß aus der Mächtigkeit der geschenkten und übernommenen Gnade erfüllt werden, welche Erfüllung Bedingung des Heils ist. Somit gibt es ein „Gesetz Christi“ (1 Kor 9, 12; Gal 6, 2). Dieses Gesetz ist „Gesetz des Glaubens“ (Röm 3, 27) und „Gesetz des Geistes“ (Röm 8, 2). Gebot, das fordert, und Werk, das Bedingung des Heils ist, ist also nicht wider das Evangelium. Damit wäre aber auch das Element gesethaft-staatlicher Ordnung nicht in sich unchristlich.

Wenn aber nach Luther das Politische als ein Gesetzliches mit dem Evangelium nichts zu tun haben kann, dann stellt sich mit Notwendigkeit die Frage, ob es überhaupt unter Normen steht. Die Antinomisten aller Zeiten haben das bekanntlich geleugnet und leugnen es bis zur Stunde. Die lutherische Theologie konnte selbstverständlich solche schwärmerische oder macchiavellistische ethische Gesetzlosigkeit nicht gutheißen. Wie konnte man nun eine Ethik des Politischen von den lutherischen Voraussetzungen her entwickeln? Man hat etwa so gesagt: Dem „weltlichen Regiment“ ist die Erde zu Bewahrung und Ordnung anvertraut. Die bewahrende Ordnung aber ist an den Schöpferwillen Gottes gebunden; dieser wird an der Welt als Schöpfungsordnung entdeckt. Paul Althaus drückt das so aus: „Die Normen, die im Weltreich gelten, werden uns nach Luther nicht durch Christus gegeben, sie sind vorgegeben, als eine *lex naturae*, ein — wenn auch oft verschüttetes oder entstelltes Wissen aller Menschen und Völker um das Gesetz Gottes. Also eine Offenbarung vor und außer Christus.“³⁰ Diese Lehre hat sich natürlich mit allen Einwänden auseinanderzusetzen, die von der reformatorischen Erbsündetheologie her gegen eine „natürliche Theologie“ und ein „Naturrecht“ bis zur Stunde gemacht werden. Walter Künneth z. B. dürfte mit dem zitierten Satz nicht ohne entscheidende Vorbehalte einverstanden sein. Politische Ordnungen, so meint er, sind nicht als „lex naturae“ zu erkennen. Denn es gibt in der erbsündigen Situation der Welt keinen Nomos, der am Logos der Wirklichkeit selbst abzulesen wäre. „Das Gesicht dieses Äons aber läßt nicht die Grundzüge einer seinsollenden Rechtsordnung erkennen, die göttliche Urordnung ist verhüllt, nicht mehr zugänglich, offenbar allein ist die ‚Unrechtsordnung‘ dieser Weltgestalt. Die uns zugängliche Natur ist deshalb nicht mehr der Ort, wo uns die lex Dei unmittelbar

³⁰ EK III, 1931.

und ungebrochen begegnet, sondern die *lex naturalis* ist selbst schon in Wesen und Erscheinungsform getrübt und entstellt, so daß sie selbst die Ablesbarkeit gültiger Normen aus der Natur verweigert.“³¹ Politische Ordnungen sind demnach zuletzt von der Offenbarung her entgegenzunehmen. Zwar „besitzt der Mensch eine ahnende Einsicht darüber, daß er in seiner menschlichen Existenz auf Ordnungen hin angelegt und sein Dasein in ein bestimmtes Ordnungsgefüge eingebaut ist“³², aber inhaltlich erkannt und in ihrem heilsgeschichtlichen Sinn verstanden werden sie nur im Glauben. „Die grundlegende Erkenntnis der Weltordnungen als «Erhaltungsordnung Gottes» ist daher nicht Produkt menschlicher Weisheit, sondern offenbarungsbedingt und jede nähere Entfaltung dieses Urteils offenbarungsgebunden.“³³

Einen neuen und viel radikaleren Einwand gegen die lutherische Trennung von Gesetz und Evangelium hat *Karl Barth* vorgebracht³⁴. Er protestiert gegen die radikale Trennung von Schöpfungs- und Erlösungsordnung, die in der dargelegten Doktrin mitbehauptet werden muß. Für ihn ist das formale Prinzip der Theologie die Christologie. Denn Gott wollte ursprünglich den Bund des Menschen mit sich in Christus. Somit ist das Evangelium dem Gesetz vorgeordnet. Es muß formuliert werden: Evangelium und Gesetz, nicht umgekehrt.

Übrigens denkt auch *Künneth* im Unterschied zu *Althaus* in dieser Richtung. Auch in bezug auf den staatlichen Bereich ist Christus Herrscher, allerdings bleibt seine Herrschaft bis zum Jüngsten Tag verborgen. „Der Anbruch der Christusherrschaft in dieser Welt und ihr Anspruch, auch im politischen Bereich, muß prinzipiell anerkannt werden, ereignet sich in der Bezeugung des Christusnamens, durch Taufe und Herrenmahl als der signa der heimlichen Gegenwart des Auferstandenen. Nur auf diesem verborgenen, nur dem Auge des Glaubens sich öffnenden Weg, geschieht der Einbruch und die Aufrichtung der Christokratie im Raum des Politischen. Trägerin dieser Herrschaftsbezeugung ist die Christusgemeinde, die congregatio sanctorum inmitten der politischen Gemeinschaft dieser Welt.“³⁵

Was hat die katholische Theologie zu dieser Auffassung, die sowohl bei *Barth* wie bei *Künneth* das Naturrecht entwertet, zu sagen? Uns will scheinen, daß sich der christologische und das heißt hier der heilsgeschichtliche Ansatz durchaus mit einem rechtverstandenen naturrechtlichen Denken verbinden läßt. Inwiefern? Zunächst muß nach katholischer Lehre klar festgehalten werden: Wir erkennen ethische und also auch politische Ordnungen in verbindlicher Weise durch ein rationales Erkennen im Hinblick auf die vorgegebene — hier soziale — Wirklichkeit. Es lassen sich grundsätzlich Ordnungen, wesenhafte, in der Geschichte sich durchhaltende Strukturen, „mit dem Licht der Vernunft“ wahrnehmen. Das aber ermöglicht ein echtes

³¹ Walter Künneth, Politik zwischen Dämon und Gott, Berlin 1954, 132.

³² Ebd. 136 f.

³³ Ebd. 137.

³⁴ Karl Barth, Evangelium und Gesetz (Theol. Ex. 32; Theol. Ex. NF 50).

³⁵ Walter Künneth a.a.O. 574.

Gespräch zwischen Gläubigen und Nicht-Gläubigen in dieser Sache, was selbstverständlich nicht möglich wäre, wenn wir einfachhin „Politik aus dem Glauben“ trieben. Man beachte genau: Unser Ansatz ist kein theologischer im engeren Sinn. Es wird zunächst nicht erkannt im Hinhören auf Offenbarung und also von daher argumentiert, was ständig zum Schaden der Sache im evangelischen Bereich geschieht.

Diesen unseren Ansatz gilt es nun theologisch genauer zu deuten. Allgemein anerkannt und glaubensverbindlich ist die Tatsache, daß die eben dargelegte grundsätzliche Möglichkeit tatsächlich schwierig zu verwirklichen ist. Das Konzil vom Vatikan hat ausdrücklich gelehrt, daß eine Offenbarung relativ notwendig sei, damit Ordnungen, die an sich der natürlichen Erkenntnis offen stehen, auch „in der gegenwärtigen Lage des Menschen-geschlechtes von allen leicht, mit fester Sicherheit und ohne irgendeine Beimischung von Irrtum erkannt werden“. Daß das auch von den politischen Ordnungen gilt, ist selbstverständlich. Es wird demnach das naturrechtliche Denken umgriffen vom gläubigen Denken, dieses im Sinne der vatikanischen Definition hütend und heilend. Theologisch wird man hier von einer „äußereren Gnade“ sprechen können. Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen. Wenn wir oben sagten, daß die sozialen Ordnungen „mit dem Licht der Vernunft“ grundsätzlich erkannt werden können, heißt das nicht, daß sie ohne eine die Vernunft erleuchtende Gnade erkannt werden. Diese Gnade ist keine Offenbarung, sondern eine von innen her helfende und heilende Erleuchtung, die dazu hilft, die erbsündige Verfinstierung relativ zu beheben. Wer in dieser Sache die Sentenz von Ripalda, die durchaus eine legitime theologische Lehrmeinung ist, für richtig hält, wird sogar sagen, daß tatsächlich, wenngleich nicht notwendig, im konkreten Vollzug der Erkenntnis, Christi Gnade immer heilend anwesend ist. Es ist klar, daß der naturrechtliche Erkenntnisvollzug dadurch nicht vernichtet, sondern wesentlich erleichtert wird.

Noch ein Wort zur *christologischen* Struktur der Schöpfungswirklichkeit. Es ist gute katholische Theologie, daß die Ordnung der Gnade, und zwar als christusförmige Gnade, die Schöpfungsordnung ursprünglich umgreift und diese im Umgreifenden der Gnade mitgesetzt ist. „Denn in (Christus) ward alles erschaffen, was im Himmel und auf Erden ist... — alles ist durch ihn und auf ihn hin geschaffen“ (Kol 1, 16). Anders formuliert: Gott hat die Schöpfung im Hinblick auf Christus entworfen. Welt war immer schon als Um-Welt Christi und der Mensch als Mit-Mensch Christi von Gott gewollt. Schöpfungsordnung ist tatsächlich, wenngleich nicht notwendig, christusförmige Ordnung. Auch die Erhaltung der Welt, so lehren angesehene Theologen, hängt an der Gnade Christi. Denn die in Adam in die Sünde gefallene Welt hätte den „zweiten Tod“ oder die gänzliche Vernichtung verdient. Doch sie ist vom barmherzigen Gott im Hinblick auf Christi Kreuz gnädig erhalten worden. Die heilsgeschichtliche Bedeutsamkeit der erhaltenden Macht des Staates bekommt dadurch, wie leicht zu sehen ist, einen eigen-

tümlich christologischen Akzent. Doch von diesen theologischen Erwägungen abgesehen: immer bleibt es wahr, daß der erhöhte, im verklärten Fleisch anwesende Christus in der Mitte der Welt anwesend ist und daß er seinen Geist, den Heiligen Geist, über alles Fleisch ausgegossen hat. Von daher gibt es nicht mehr eigentlich eine profane, sondern in der Tiefe nur noch sakrale, in der Inkarnation und ihrer heilsgeschichtlichen Entfaltung für Gott konsekrierte Welt. Wenn im Horizont einer so von Gott entworfenen Welt politische Ordnungen naturrechtlich konzipiert werden, heißt das in Wahrheit Ordnungen konzipieren, die tatsächlich eine christologische Struktur haben. Somit verwirklicht sich die politische Ordnung der Erde, wenn immer sie echte Ordnung ist, schon im Zeichen Christi, ob man das nun weiß oder nicht weiß. Man kann es nur wissen von der Offenbarung her. Immer wird in den echten politischen Ordnungen Christi, des Königs, Herrschaft aufgerichtet und tatsächlich anerkannt.

Mit der Problematik der Ethik des Politischen im lutherischen Verständnis, hängt — wenigstens tatsächlich — noch eine andere Schwierigkeit zusammen. Wir meinen, daß die starke spiritualistische Tendenz der lutherischen Anthropologie negative Auswirkungen hat und haben muß für die Ethik des Politischen. Wir haben gesehen, daß nach Ansicht Luthers Gottes Reich rein „inwendig“ ist, sich nur verwirklichend in der Unsichtbarkeit der Seele, nicht im Leibe und im Besitz, denn diese gehören, wie ausdrücklich gesagt worden ist, zum Reich der Welt. Die Konsequenz dieses Ansatzes ist klar: Christus, der durch den Glauben in der Seele anwesend wird, erreicht darin nicht den Leib und also auch nicht die Erde. Person und Kosmos scheinen radikal getrennt zu sein und eben nicht geeint im Medium des menschlichen Leibes.

Auch der katholische Christ unterscheidet Geist und Leib. Und doch sind diese in dem *einen* Menschen geeint. Geist als Seele ist Formprinzip des Leibes. Wenn also Gott den Geist des Menschen berührt, wird darin auch der Leib und im Durchgang durch ihn die ganze Erde berührt. Der aus der Gnade lebende Christ gestaltet in dieser auch seinen Leib und seine Erde, d. h. auch in den politischen Objektivationen seines Geistes soll Christi Gestalt gegenwärtig werden. Und sie kann es, wenn immer das Verhältnis von Geist und Leib im dargelegten Sinn ausgelegt wird, welche Auslegung seit dem Konzil von Vienne (1312) glaubensverbindlich ist.

Und noch eine weitere These aus der lutherischen Lehre von den zwei „Regimenten“ ist für eine Ethik des Politischen bedeutsam. Wir erinnern uns: Dem geistlichen „Regiment“ eignet nach Luther nicht eigentlich eine Rechtsvollmacht. Gewiß ist Christus König und doch regiert er „ohn Gesetz, allein durch seinen Heiligen Geist. Und wiewohl er das Schwert bestätigte, hat er es doch nicht gebraucht.“³⁶ Dementsprechend gilt für die Kirche: „Christus im Himmel, in der regierenden Form, bedarf keines Statthalters,

³⁶ Mü V, 16.

sondern sitzt, siehet, tut, weiß und vermag alle Dinge. Aber er bedarf seiner in der dienenden Form, wie er auf Erden ging.“³⁷ Demnach bestimmt Luther die Schlüsselgewalt so: „Über das wundert mich fast so hohe Vermessenheit, daß sie aus der Schlüsselgewalt wollen ein regierende Gewalt machen ... Dann regierende Gewalt ist weit mehr dann Schlüsselgewalt. Schlüsselgewalt reicht nur aufs Sakrament der Puß, die Sünd zu pinden und lösen ... Was ist dann drinnen gebn? ... Die Wort Christi sein eitel gnädige Zusagunge..., daß die arme sündige Gewissen einen Trost haben sollen, wo sie durch einen Menschen werden aufgelöst oder absolviert. Und reichen also die Wort nur auf die sündige ... Gewissen, welch dadurch sollen gestärkt werden, so sie anders gläuben...“³⁸ Gewalt der Schlüssel ist also Gewalt der Sündenvergebung, aber nicht durch einen herrscherlich-richtenden Akt, sondern durch Predigt des Evangeliums, d. h. der Botschaft von der Vergebung der Sünde allein aus Gnade. Damit aber entfällt für die Kirche grundsätzlich die Möglichkeit, kraft rechtlicher und richterlicher Gewalt in den Bereich des Politischen einzugreifen. Das „Wächteramt“ ist im strengen Sinn nicht „Regiment“.

Die katholische Kirche hat in dieser Sache eine andere, und zwar glaubensverbindliche Lehre. Mit dem evangelischen Christen sind wir der Ansicht, daß beide „Regimente“ in Gottes Anordnung gründen, daß sie beide ihre Vollmacht unmittelbar von Gott haben. Die mittelalterliche Theorie, daß an sich der Kirche beide Gewalten zukommen, daß sie beide „Schwerter“ habe, ist schon zu Beginn der Neuzeit auch theoretisch aufgegeben worden. Gemeinsam sind wir weiterhin der Überzeugung, daß beide Gewalten je in ihrem Bereich unabhängig sind, und daß der geistlichen Gewalt ein höherer Rang zukomme als der weltlichen. Leicht ist auch einzusehen, daß die geistliche Gewalt, wenn sie auch direkt nur auf Geistliches geht und gehen kann, indirekt auch Weltliches berührt. Einfach deshalb, weil auch der geistlichste Mensch immer noch Geist in Leib und Erde ist und bleibt. So berührt das geistliche „Regiment“ mit Notwendigkeit Irdisches und wird damit politisch so oder so wirksam, für den lutherischen Christen nur in der Verkündigung von Gottes Wort, für den katholischen Christen aber auch richterlich und herrscherlich. Denn die geistliche Vollmacht, die Gewalt der Schlüssel, ist im katholischen Glaubensverständnis echte, zum weltlichen Recht in Analogie stehende, Rechtsgewalt. Das aber hat für den politischen Bereich eine einschneidende Folge: Die lehr- und hirtenamtliche Vollmacht der Kirche bezieht sich nicht nur auf den einzelnen in seiner privaten, sondern auf ihn auch in seiner politischen Existenz. Die Kirche kann in der Kraft der Schlüssel einen Christen vor ihr Gericht rufen, kann ihn unter Umständen aus ihrer Gemeinschaft, soweit sie öffentlich-rechtlich greifbar ist, ausschließen, wenn etwa seine politische Meinung oder auch Aktion die Ordnungen Gottes, die die Kirche zu verkündigen und zu verteidigen hat,

³⁷ Mü II, 113.

³⁸ Zitiert nach Hirsch a.a.O. Nr. 314.

zerstören. Die Vollmacht der Kirche ist jedoch nicht auf Weisungen dem einzelnen gegenüber eingeschränkt, sie erstreckt sich unabhängig davon auch auf den Staat und die menschliche Gesellschaft unmittelbar, soweit die Belange des Sittengesetzes berührt werden. Pius IX. verteidigte in seinem Rundschreiben „Quanta cura“ vom 8. Dezember 1864 ausdrücklich das Recht der Kirche, ihren göttlichen Auftrag „auch gegenüber den Staaten, Völkern und ihren obersten Führer“ (D 1688) zu verwirklichen, und hat die gegenwärtige Meinung 1867 im Syllabus (D 1754) lehramtlich verworfen. Es mag hier noch angemerkt werden, daß die geistliche Vollmacht der Kirche, die „unter Rücksicht der Sünde“ und nur unter dieser sich auf staatliche Akte beziehen kann, den eigenständigen Bereich des Staates nicht aufhebt. Innerhalb der von der Kirche geforderten und verteidigten sittlichen Grenzen sind im allgemeinen eine Vielzahl von politischen Meinungen und Handlungen möglich, die keineswegs der Zuständigkeit der Kirche unterliegen.

Im übrigen darf hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch die lutherischen Gemeinden — in den calvinischen ist das selbstverständlich — den (kleinen) Kirchenbann beibehielten. Allerdings ist es nicht leicht, ihn vom lutherischen Gesetzesverständnis her theologisch zu begründen. Es ist eben die Frage, ob die Kirche, die nach Luthers Theologie „zur rechten Hand“ die Botschaft von der Vergebung auszurichten hat, zur „linken Hand“ noch eine Rechtsordnung im Evangelium zu gestalten und richterlich durchzusetzen vermag.

Politik im strengen Wortverstand hat sich immer auf das übereinzelne Wohl, auf das Gemeinwohl, einer staatlich verfaßten Gesellschaft zu beziehen. Ob ein Christ den politischen Dienst christlich tun, ob er als Christ Politiker sein könne, das war die Frage dieser theologisch-politischen Untersuchung.

Die Jugend des Joachim Pecci

WILLY LORENZ

Am 20. Juli 1903 erlosch das Leben Papst Leos XIII. Siebzehn Tage hatte der greise Pontifex mit dem Tode gerungen. Am 3. Juli, einem Tag, den er in bester Gesundheit begonnen, war er von seiner täglichen Spazierfahrt in den Vatikanischen Gärten von Fieber geschüttelt zurückgekehrt. Der Arzt stellte eine Lungenentzündung fest, eine Krankheit, die angesichts des Alters des Papstes nur tödlich endigen konnte: Leo XIII. war sich sogleich über seinen Zustand im klaren. Während sich die Nachricht von seiner schweren Erkrankung mit Windeseile in Rom verbreitete, in allen Kirchen das Aller-